Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 05.11.2026	Beschluss-Nr.: Bw-00-174/26
	Aktenzeichen:

Amt:	Büro des Amtsdirektors	zu behandeln in:	
Datum:	02.11.2026	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

Betreff: Vermerk „Kinder- und Jugendbeteiligung“ in der Beschlussvorlage der Gemeinde (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen- SPD vom 02.11.2026)

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:	€	Jährliche Folgekosten:	€
Finanzierung Eigenanteil:	€	Objektbezogene Einnahmen:	€
Haushaltsbelastung:	€		
Veranschlagung:	**Nein**	mit	**€**
Produktkonto:		FinanzH:	ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSB	1						

O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bw-00-174/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt die Aufnahme eines Vermerks zu Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburgs in der amtlichen Beschlussvorlage.

Vorschlag für den Vermerk „Kinder- und Jugendbeteiligung“ in der Beschlussvorlage:
[] Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht erforderlich.
Begründung: Die Maßnahme berührt die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht.

[] Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist erfolgt oder erforderlich.
Form der Beteiligung: [siehe Hauptsatzung § 2, Absatz 4: z.B. Jugendbeirat, Kinder- und Jugendforum, Online-Befragung, Workshop vor Ort].
Ergebnis / Auswirkung auf die Vorlage: Die Anregungen der Kinder und Jugendlichen wurden im Entwurf wie folgt berücksichtigt: [Kurze Beschreibung der Ergebnisse und Änderungen einpflegen].

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Alle Kommunen im Land Brandenburg sind zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten laut Kommunalverfassung § 19 (vormals § 18a) seit dem 27. Juni 2018 verpflichtet. Die Gemeinde Borkwalde hat in ihrer Hauptsatzung § 2, Absatz 4 bereits Formen der Beteiligung festgelegt und beschäftigt sich darüber hinaus seit 2023 mit Kinder- und
Jugendbeteiligung und regte hierzu ein gemeinsames Vorgehen der Gemeinden Borkheide und Borkwalde im Sozialraum an. Um nun verbindlich die gemeindlichen Beschlüsse auf eine Kinder- und Jugendbeteiligung hin zu überprüfen, soll ein Vermerk in der Beschlussvorlage eine Hilfestellung leisten.

Die konkreten Verfahren der Kinder- und Jugendbeteiligung entsprechend der Hauptsatzung (Information, Mitsprache, Mitbeteiligung, Entscheidung) sowie Methoden (Befragung, Workshop etc.) sind jeweils themenspezifisch zu diskutieren und zu beschließen. Dier Ergebnisse der Beteiligung sind jeweils zu dokumentieren.
Zu den Verfahren und Methoden der Kinder- und Jugendbeteiligung wird sich der Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung als auch die Arbeitsgruppe „Konzept Jugendarbeit“ darüber hinaus beraten.

Hinweis der Verwaltung:

Gem. § 19 Abs. 1 BbgKVerf muss die Gemeinde den Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden kommunalen Angelegenheiten ihre Beteiligung und Mitwirkung sicherstellen.
Im § 19 Abs. 4 BbgKVerf ist daher geregelt: „Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat. “ Hieraus ergibt sich für die Verwaltung die Pflicht zur Prüfung, ob und in welcher Form eine Beteiligung/Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde zu erfolgen hat. Die Formen der Beteiligung sind wie erwähnt im § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde geregelt und werden - wenn dies entsprechend erforderlich ist - auch umgesetzt und die Gemeinde in geeigneter Form informiert.

Die Amtsverwaltung ist für mehrere amtsangehörigen Gemeinden (insgesamt 6 sowie das gesamte Amt) gleichermaßen zuständig. Der Amtsdirektor bereitet i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Ihm obliegt die Ausgestaltung. Daher wird eine einheitliche, rechtssichere und gleichwertige Bearbeitung aller Vorlagen angestrebt und umgesetzt. Um dies zu gewährleisten gibt es einheitliche Workflows und Vorlagenstrukturen. Gemeindespezifische Sonderregelungen in den formalen Beschlussvorlagen erschweren diese Gleichbehandlung strukturell und führen zu einem Verwaltungsmehraufwand.

Zudem sieht der Antrag vor, im Vermerk konkret zu hinterlegen in welcher Form eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stattgefunden habe und welches Ergebnis dies erbrachte. In den meisten Fällen liegen jedoch zu diesem Zeitpunkt, an dem eine Beschlussvorlage finalisiert und in die Beratungsfolge gegeben wird, entsprechende Informationen noch nicht vor. Kinder- und Jugendbeteiligung ist ein Prozess, der oftmals parallel mit dem Willensbildungsprozess in der Gemeindevertretung einhergeht.

Ein Kompromiss könnte sein auf den starren Vermerk in den Beschlussvorlagen zu verzichten. Stattdessen wird die Verwaltung sicherstellen, dass bei Projekten und Beschlüssen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen nachweislich und direkt betreffen, die erfolgte Beteiligung sowie deren Ergebnisse explizit und ausführlich im Fließtext der Sachdarstellung erläutert werden, sofern dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist.